

werden, damit morgen Resultate erwartet werden können. Die Errichtung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gestattet es nicht, auch nur eine dieser Fragen konzeptionell und praktisch auszuklammern. Ohne übersehen zu wollen, daß einzelne initiativreiche örtliche Organe (z. B. in Quedlinburg und Erfurt) die Lösung einiger dieser Fragen in Angriff genommen haben, muß doch darüber Klarheit bestehen, daß derartige örtliche Initiativen ohne entsprechende *weitsichtige zentrale* Führung Stückwerk bleiben müssen, daß es heute um Systemprozesse geht.

Ein besonderes Problem stellen in diesem Zusammenhang die psychisch Abnormen oder Psychopathen dar, die — wie Mettin und Rabe zeigen — einen recht beträchtlichen Anteil an der Rückfallkriminalität bestreiten (S. 44 ff., 83 ff.). Hier reichen auch sozialpolitische Maßnahmen nicht aus. Sollen die Kriminalitäts- wie die Rückfallziffern wesentlich reduziert werden, so muß auch dieses Problem mit hinreichender Sachkunde (namentlich der Psychiater), Breite und Weitsicht — zugleich als Teil der sozialmedizinischen Fragen und der Volksgesundheit überhaupt — angepackt werden. Die gegenwärtig vielfach unvermeidlich falsche Behandlung dieser im strafrechtlichen Sinne noch durchaus zurechnungsfähigen Täter durch Rechtspflegeorgane oder ungenügend instruierte und vorbereitete gesellschaftliche Kräfte bewirkt nur, daß der *circulus vitiosus* von Straftat — Strafe — Straftat verewigt wird, den weder der Jurist noch der Psychiater — aber auch nicht der Mediziner — allein zu durchbrechen vermag.

Solche Überlegungen müssen auch mit einem richtigen *ökonomischen Denken* verbunden sein, das nicht nur den augenblicklichen Mehraufwand für einen Straftäter oder Psychopathen in Rechnung stellt, sondern auch die Gesamtkosten der Kriminalität (einschließlich der Kosten

für die Rechtspflege) mit dem Gewinn aus der durch die angedeuteten Maßnahmen freigesetzten schöpferischen Arbeit der nächsten Jahre bilanziert.

Auf dem Hintergrund derartiger perspektivischer Überlegungen gewinnen auch strafrechtliche Fragestellungen einen festeren Boden und eine andere Qualität. Zutreffend wurde vom 15. Plenum des Obersten Gerichts festgestellt, daß bei „echten“ Rückfalltaten „die Rückfälligkeit ein in die Schwere der Tat eingegangener tatbezogener Umstand und die Grundlage für eine schuld- und verantwortungsbezogene Strafverschärfung“⁴ ist. Man kann — wie ich auf diesem Plenum darlegte — „die spezifische Schuld des Rückfalltäters darin (erblicken), daß dieser nicht die ihm mögliche und von ihm zu erwartende Schlußfolgerung aus der vorangegangenen Bestrafung gezogen, insbesondere seine Verhaltensweise nicht geändert und nicht in dem ihm möglichen Maße die in seiner Person liegenden Ursachen und Bedingungen der früheren Straftat beseitigt hat, so daß er wieder straffällig wurde“.⁵

Nun ist aber — was Mettin und Rabe wie auch Schubert beobachteten — für viele Rückfalltäter, namentlich für die asozialen, charakteristisch, daß ihnen sozialer Halt im Leben, Lebensinhalt und Lebensperspektive fehlen, daß sie mit einer gewissen Schicksalsergebenheit in den Tag — und so auch in die neue Straftat — hineinleben, apathisch Strafverfahren und Strafvollzug über sich ergehen lassen und sich in ihrer subjektiven Ausweglosigkeit an den Kreislauf

4 Vgl. „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Problemen bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität (wiederholte Straffälligkeit)“. Beschluß vom 28. 6. 1967 — 1 Pl. B - 2/67*, Neue Justiz, 1967, S. 426 f.

5 Vgl. „Plenartagung des Obersten Gerichts über die Bekämpfung und Verhütung der Rückfallkriminalität“, a. a. O., S. 431.